

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

---

Karlsruhe, Dienstag den 11. März 1879.

---

### Inhalt.

**Gesetz:** Die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

---

### Gesetz.

Die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Zum Vollzuge der Einführung der Reichsgesetze über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft, Civilprozeß, Konkurs und Strafprozeß im Großherzogthum Baden haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen Wir, was folgt:

### Erster Abschnitt.

### Gerichtsverfassung.

#### Titel I.

#### Gerichte.

#### §. 1.

Für das Großherzogthum Baden wird ein Oberlandesgericht mit Sitz in Karlsruhe errichtet.

Die Sitze und Bezirke der Landgerichte und der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt.

Nach dem 1. Oktober 1884 können die Sitze und Bezirke der Landgerichte nur durch Gesetz verändert werden.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1879.

Werden durch später eintretende Aenderungen in der Eintheilung der Amtsgerichtsbezirke die nach obigem Zeitpunkte bestehenden Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht diese Ueberschreitung von selbst auch die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

Wird nach dem gedachten Zeitpunkte an der Grenze zweier Landgerichtsbezirke ein auf beide Bezirke sich erstreckendes Amtsgericht neu errichtet, so wird durch Verordnung bestimmt, welchem Landgerichtsbezirke dasselbe zuzutheilen ist.

## §. 2.

Das Justizministerium kann die Abhaltung von regelmäßigen Gerichtstagen der Amtsgerichte außerhalb ihrer Sitze anordnen.

## §. 3.

Die Civilkammern der Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die in §. 70 Absatz 3 der Gerichtsverfassung bezeichneten Ansprüche, soweit hinsichtlich derselben der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten überhaupt zulässig ist.

## §. 4.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden (§§. 34 und 85 der Gerichtsverfassung): die Vorstände und Mitglieder der Ministerien (einschließlich der Landeskommissäre), des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer, sowie die Bezirksverwaltungsbeamten (Stadtdirektoren, Oberamtänner und Amtmänner).

## §. 5.

Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten (§§. 40 und 87 der Ger.-Verf.) wählt der Bezirksrath (§§. 2 und 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, Reg.-Bl. Nr. XLIV. über die Organisation der innern Verwaltung).

Die Mitglieder desselben sind, soweit sie Angehörige des betreffenden Amtsgerichtsbezirks sind, selbst wählbar.

Zur Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

## §. 6.

Die Schwurgerichte bleiben zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme:

1. der Fälle des §. 184 des Strafgesetzbuchs,
2. der Beleidigungen, welche nicht unter §. 196 oder §. 197 des Strafgesetzbuchs fallen oder nur im Wege der Privatklage verfolgt werden, und
3. der Fälle der §§. 18 und 28 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.

## §. 7.

In dem Gesetze vom 11. Dezember 1869 (Ges.-Bl. Nr. XXXIV.) über das Verfahren bei Ministeranklagen ist einzuschalten:

1. in den §§. 6, 7, 11, 12, 13 und 14 statt: „obersten Gerichtshofs“, „Oberlandesgerichts“;
2. in §. 3 statt: „des Kreisgerichts“, „des Landgerichts“;
3. in §. 7 statt: „die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte“, „die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte“.

An Stelle des §. 16 jenes Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

§. 16. Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe finden, soweit die §§. 17 bis 24 dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.

In §. 24 wird der zweite Absatz gestrichen und im 3. Absatz das Wort „können“ ersetzt durch „sollen“.

## Titel II.

### Richteramt.

#### §. 8.

Sämmtliche Richter, mit Einschluß der Handelsrichter, werden durch den Großherzog ernannt.

#### §. 9.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder, sofern das Interesse der Rechtspflege solches erfordert, nach den Geschäftsgebieten, oder auch nach den letzteren und nach örtlicher Bezirksabtheilung den Richtern durch das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums zugewiesen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

#### §. 10.

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

Für diejenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, bestimmt das Justizministerium im Voraus den Richter eines benachbarten Amtsgerichts, welcher für Fälle der Verhinderung, in denen keine andere Vorsorge hiefür getroffen wird (§. 11 des Gesetzes), die Vertretung zu übernehmen hat.

#### §. 11.

Zum Richteramt Befähigten kann das Justizministerium vorübergehend die Befugnisse eines Amtsrichters übertragen. Im Falle des Bedürfnisses können auch Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, in dieser Weise verwendet werden.

Rechtskundigen, welchen ein solcher Auftrag des Justizministeriums nicht ertheilt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbstständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

## §. 12.

Zu Landgerichten dürfen als Hilfsrichter nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Das Präsidium oder, bei plötzlicher Verhinderung eines Mitglieds, der Präsident des Landgerichts, ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften aushilfsweise Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Die Einberufung ist nur statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Landgerichts nicht thunlich ist.

## Titel III.

## Staatsanwaltschaft.

## §. 13.

Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden vom Großherzog ernannt und sind nicht richterliche Beamte.

## §. 14.

Staatsanwälte am Oberlandesgerichte können in Verhinderungsfällen nur von einem zum Richteramte Befähigten vertreten werden.

Die Befugnisse eines Staatsanwalts beim Landgerichte können durch das Justizministerium vorübergehend einem zum Richteramte Befähigten oder auch einem Rechtskundigen übertragen werden, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben mindestens zwei Jahre beschäftigt war.

Rechtskundige, welchen der vorbezeichnete Auftrag nicht ertheilt ist, können vom Staatsanwalt am Landgerichte nur zur Vornahme einzelner Handlungen des staatsanwaltlichen Dienstes, feineinfalls zur Vertretung der Anklage vor dem Schwurgerichte ermächtigt werden.

## §. 15.

Die Bestimmungen wegen Ernennung der Amtsanwälte oder Uebertragung der Amtsverrichtung derselben an andere Beamte, sowie über deren Stellvertretung, werden dem Verwaltungswege vorbehalten.

Zu ständig ernannten Amtsanwälten sollen thunlichst nur zum Richteramte befähigte oder solche Rechtskundige verwendet werden, welche die erste Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden haben.

## Titel IV.

## Gerichtsschreiber, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

## §. 16.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber, der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, durch Verordnung geregelt.

## Titel V.

## Dienstaufsicht.

## §. 17.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte steht dem Justizministerium zu.

## §. 18.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

## §. 19.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die bürgerliche Rechtspflege der Bürgermeister steht den Amtsgerichten zu.

## Zweiter Abschnitt.

## Bürgerliche Rechtspflege.

## Titel I.

## Vorzugs- und Unterpfandrechte.

## §. 20.

Aufgehoben sind die L.-R.-G.G. 2098 a., 2100, 2101, 2101 a., 2102 a. und b., 2104, 2105, 2107, sowie auch 710 c v. und der letzte Satz des L.-R.-G. 710 f g. von den Worten „nur die laufende“ bis „verliehen ist“, ferner §§. 100 und 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung (nach der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1870, Gef.-Bl. Nr. XXXVI.), §. 66 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Feuerversicherung der Gebäude (Reg.-Bl. Nr. XIV.), Art. 8 des Gesetzes vom 16. März 1870 über Errichtung einer badischen Bank (Gef.-Bl. Nr. XVII.) und §. 16 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. Nr. XLIX.).

In L.-R.-G. 577 c r. werden die Worte: „im Satz 2101“ ersetzt durch: „in §. 54, Ziffer 1—4 der Konkursordnung“.

## §. 21.

An die Stelle des L.-R.-G. 2102 tritt folgende Bestimmung:

2102. Besondere Vorzugsrechte auf bestimmte Fahrnißstücke genießen die in den §§. 40 und 41 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen bezüglich der dabei bezeichneten Gegenstände.

Die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung seines Bestandshauses oder Pachthofes gehörte, kann der Eigenthümer, wenn sie ohne seine Bewilligung weggeschafft wurde,

in Beschlag nehmen lassen, und behält darauf sein Vorrecht, wenn er sie, und zwar die Fahrniß eines Pachtguts, innerhalb vierzig Tagen, und die Fahrniß eines Miethhauses innerhalb vierzehn Tagen an sich zieht.

## §. 22.

Der L.-R.-G. 2103 a. lautet künftig:

2103 a. Die Staatskasse hat für ihre Forderungen an die Staatsrechner ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Ersteren zum Dienst angeschafft wurden, in Ansehung des Frauenguts mit Ausnahme derjenigen Liegenschaften, von welchen hinlänglich erwiesen wird, daß die Ehefrau solche erbt oder aus eigenem Gelde angeschafft habe, in Ansehung der Liegenschaften beider Eheleute mit der Einschränkung, daß innerhalb zweier Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belastung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde.

Dieses Vorzugsrecht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig bewahrten Vorzugsrechte der im Satz 2103 genannten Gläubiger, noch zur Verkürzung derjenigen Gläubiger, welche von dem vorigen Eigenthümer der Liegenschaft her noch gesetzmäßig vereignschaftete Forderungen darauf stehen haben.

## §. 23.

Hinter L.-R.-G. 2103 a. wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

2103 b. Ein keiner Eintragung in das Unterpfandsbuch bedürftendes, allen andern Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehendes Vorzugsrecht auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen, haben:

1. die Forderungen der Staatskasse wegen Grund- und Häusersteuer nebst der Beförderungsteuer,
2. die Forderungen der Rassen der Gemeinden und Kreise wegen Umlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien,
3. die Forderungen der Staatsanstalt zur Feuerversicherung der Gebäude wegen Versicherungsbeiträgen,

soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor Geltendmachung des Vorzugsrechts fällig geworden sind, oder nach §. 58 der Konkursordnung als fällig gelten.

## §. 24.

Die Ueberschrift: „Dritter Abschnitt. Von den Vorzugsrechten, die auf liegender und fahrender Habe zugleich haften“, wird gestrichen und L.-R.-G. 2105 a. dahin abgeändert:

2105 a. Nach allen diesen genießen noch Vorzugsrecht die Forderungen der Staatskasse für Untersuchungskosten auf die Liegenschaften der Verurtheilten, wenn sie innerhalb zwei Monaten vom Endurtheil an ordnungsmäßig im Pfandbuch eingetragen wurden; das Vorzugsrecht kann jedoch nur ohne Nachtheil aller jener früheren Unterpfandsrechte, welche entweder ohne Eintragung giltig oder durch Eintragung gehörig bewahrt sind, geübt werden.

## §. 25.

Hinter L.-N.-S. 2111 wird folgender Satz eingeschaltet:

2111 a. Die Vorzugsrechte des L.-N.-S. 2103, Ziff. 1, 2 und 3 sowie das Absonderungsrecht des L.-N.-S. 2111 wirken gegen Gläubiger, welchen selbst kein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht, auch uneingetragen.

## §. 26.

Die im Mahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle (§§. 639, 640 der C.-Pr.-O.) begründen kein richterliches Unterpfandsrecht.

## §. 27.

Im Falle eines Konkurses finden die Bestimmungen der §§. 58, 59 und 60 der Konkursordnung auch auf die Forderungen von Gläubigern Anwendung, welche zu abgesondelter Befriedigung berechtigt sind.

## §. 28.

Gläubiger, welchen an Liegenschaften Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zustehen, können aus den ihnen verhafteten Gegenständen abgeordnete Befriedigung verlangen, zunächst wegen der Kosten, soweit sich das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf dieselben erstreckt, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

Dabei können auf Grund des für die Hauptforderung bestehenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechts außer den laufenden Zinsen nur die Zinsrückstände von zwei vorhergehenden Jahren geltend gemacht werden.

## §. 29.

Die Frau eines Kaufmannes kann für die ihr durch den Ehevertrag zugesicherten Vortheile im Falle eines Konkurses des Ehemannes auf Grund ihres Unterpfandsrechts einen Absonderungsanspruch nicht geltend machen.

## §. 30.

Wenn der Ehemann bereits bei Eingehung der Ehe Kaufmann war, so hat, wenn gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet ist, die Frau für Geld oder Fahrniß, welche sie in die Ehe gebracht zu haben erweist, für den Ersatz des nicht wieder angelegten Kaufschillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräußert wurden, und für ihre Schadloshaltung wegen solcher Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, nur auf diejenigen Grundstücke ein Unterpfandsrecht, die beim Abschluß der Ehe ihrem Mann zugehörten.

## §. 31.

Die Frau, welche den Sohn eines Kaufmannes ehelicht, der zur Zeit der Eheschließung keinen bestimmten Stand oder Gewerbe hat, und in der Folge Kaufmann wird, ist in dieser Hinsicht derjenigen gleich zu achten, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe bereits wirklich Kaufmann war.

## §. 32.

Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abschlusses der Ehe ein bestimmtes Gewerbe, und zwar ein anderes als den Handelsstand hatte, ist von den Verfügungen der §§. 29 und 30 dieses Gesetzes ausgenommen und genießt alle Unterpfandsrechte, welche das Landrecht den Ehefrauen bewilligt; doch kommt diese Ausnahme derjenigen Frau nicht zu gut, deren Mann schon in Jahresfrist nach Abschluß der Ehe Handel zu treiben anfängt.

## §. 33.

Die Bestimmungen der §§. 29 bis 32 finden auf die in Art. 10 des deutschen Handelsgesetz-Buchs bezeichneten Personen keine Anwendung.

## Titel II.

## Offenbarungseid.

## §. 34.

Wer einen Inbegriff von Sachen oder Rechten anzuzeigen oder herauszugeben hat, kann auf Verlangen Desjenigen, welcher ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, angehalten werden, einen Offenbarungseid zu leisten.

Ist ein in gesetzlicher Form errichtetes Vermögensverzeichnis vorhanden, so findet das Begehren nur statt, wenn ein besonderer Verdacht einer Veruntreuung oder Verheimlichung vorliegt.

## §. 35.

Dieser Eid ist vor gemachter Angabe dahin zu leisten:

„daß der Schwörende Alles vollständig angeben und Nichts verschweigen werde“, nach gemachter Angabe aber dahin:

„daß der Schwörende Alles vollständig angegeben und wissentlich Nichts verschwiegen habe“.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

## §. 36.

Von Eltern können Kinder und deren Vormünder diesen Offenbarungseid nicht verlangen.

## Titel III.

## Vermögensabsonderung.

## §. 37.

Bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung (L.-R.-G. 1443) finden die §§. 568, 577 Abs. 1 und 582 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung; auch ist, soweit es sich um Thatfachen handelt, welche die Vermögensabsonderung begründen sollen, die Eideszuschiebung unzulässig.



## §. 38.

Das Gesuch der Klage nebst der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung (C.-Pr.-O. §§. 230 und 233) ist zur Kenntnißnahme der Gläubiger mittels Anheftung an die Gerichtstafel und mittels einmaliger Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, durch den Gerichtsschreiber von amtswegen öffentlich bekannt zu machen. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Einrückung auch noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgen solle.

Zwischen dem Tage der letzten Einrückung und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zwischenraum von mindestens einem Monat liegen.

## §. 39.

In gleicher Weise ist jedes auf Absonderung erkennende Urtheil öffentlich bekannt zu machen, unbeschadet der weiteren Vorschriften der Handelsgesetze.

Der Vollzug eines solchen Urtheils ist erst zulässig, wenn seit der letzten Einrückung ein Monat verstrichen ist. Die Frist des L.-R.-G. 1444 beginnt erst nach Ablauf dieses Monats.

## §. 40.

Ist gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann das Amtsgericht, bei welchem dasselbe anhängig ist, auf Antrag der Ehefrau und nach Anhörung des Ehemanns ohne weitere Förmlichkeiten die Vermögensabsonderung aussprechen. Das ergehende Urtheil ist jedoch auch in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 38 und 39 zu veröffentlichen.

## Titel IV.

## Zwangsvollstreckung in Liegenschaften.

## §. 41.

Das erste Kapitel des neunzehnten Titels des badischen Landrechts „von dem Gerichtszugriff“ wird unter Aufhebung der L.-R.-G.G. 2213—2217 dahin abgeändert und festgestellt:

2204. Der Gläubiger darf den Gerichtszugriff:

1. auf die liegenden Güter seines Schuldners und ihre liegenschaftliche Zugehore,
2. auf die dem Schuldner zustehende Nutznießung

begehren.

2204a. Von der Zeit an, wo ein ordnungsmäßig erfolgter Zugriffsbefehl des Richters dem Schuldner verkündet ist, kann dieser vor geschehener Befriedigung des Gläubigers keine Veräußerung der Sache, worauf gegriffen wurde, mehr vornehmen, keine außergewöhnlichen Benutzungsarten, z. B. durch Holzschläge, ausführen, keine Pacht- und Miethzins davon einziehen, und die zu erhebenden Früchte nur als Aufbewahrer an sich nehmen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1879.

2205. Der Antheil, den ein Miterbe an der Liegenschaft einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, kann von seinen eigenen Gläubigern nicht verkauft werden, ehe die Theilung oder Erbversteigerung vorgenommen worden ist; sie mögen aber diese begehren, wenn sie es für dienlich erachten, und dabei in Gemäßheit des 882sten Satzes unter dem Titel von den Erbschaften mit auftreten.

2205a. Wegen Lasten, die erst nach Trennung des Nuzeigenthums oder der Nutznießung von dem Ober- oder Grundeigenthum, durch den Grundeigenthümer auf das Gut kommen, kann auf letzteres ein Zugriff eher nicht geschehen, als bis jene Nutzrechte wieder damit vereinigt sind. Ausgenommen sind jene Lasten, wovon der Nutzberechtigte selbst der Gläubiger ist; ausgenommen ist auch der Fall, wo das Grundeigenthum eine Zugehörde einer andern Liegenschaft ist, auf welche der Zugriff stattfindet.

2206. Die Liegenschaften eines Minderjährigen, selbst wenn er gewaltsentlassen ist, auch jene eines Mundlosen können zur Versteigerung nicht ausgesetzt werden, so lange noch an der Fahrniß sich zu erholen ist.

2207. Diese Vorausklage der Fahrniß ist unnöthig bei Liegenschaften, die ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Mundloser mit einander in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, sobald die Schuld auf beiden ruhet, ingleichen da, wo das Verfahren wider einen Volljährigen oder vor der Mundlosigkeitserklärung schon angefangen hatte.

2208. Der Gerichtszugriff auf Liegenschaften einer ehelichen Gütergemeinschaft ist gegen den schuldenden Mann allein zu richten, obgleich die Frau Schuldnerin ist.

2209. Der Gläubiger kann auf den Verkauf der Liegenschaften, woran er kein Unterpfandsrecht hat, nur alsdann antragen, wenn sein Unterpfand nicht hinreicht.

2210. In mehreren Gerichtsbezirken gelegene unbewegliche Güter können nur dann zugleich zur Versteigerung gebracht werden, wenn sie zusammen bewirthschaftet werden, oder wenn nachgewiesen wird, daß die gleichzeitige Versteigerung entweder wegen des Werths der Güter an sich oder wegen darauf haftender vorgehender Vorzugs- und Unterpfandsrechte zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers nothwendig ist.

2211. Wenn verpfändete und unverpfändete Güter, oder solche, die in verschiedenen Bezirken gelegen sind, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören, so werden sie auf Begehren des Schuldners alle zu gleicher Zeit auf Versteigerung gebracht, und man berechnet, so weit nöthig, den Preis der einzelnen Theile nach Verhältniß des ganzen Zuschlagspreises.

2212. Beweist der Schuldner durch glaubwürdige Bachtbriefe, daß der reine und freie Ertrag seiner Liegenschaften in einem Jahr zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreicht, und er bietet sich dabei, auf diese Einkünfte dem Gläubiger Anweisung zu geben, so kann das Verfahren vor dem Richter eingestellt werden, geht aber von neuem fort, sobald wider die Zahlung Einspruch geschieht oder sonst ein Hinderniß dawider sich erhebt.

#### §. 42.

Als Vollstreckungsbeamte für Zwangsversteigerungen oder Zwangsverpachtungen von Liegenschaften sind die Notare und deren Stellvertreter bestellt.

Das Justizministerium ist ermächtigt, auch andere Vollstreckungsbeamte zu ernennen.

## §. 43.

Der Gläubiger kann vorbehaltlich der Bestimmung des L.-R.-G. 2209 seinen Antrag allgemein stellen oder auf bestimmte einzelne Liegenschaften des Schuldners beschränken.

## §. 44.

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

## §. 45. (§. 924 der bad. b. Pr.-O.)

Die Verfügung der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter wird an den Vollstreckungsbeamten erlassen und den Ortsvorgesetzten, bezw. den Grund- und Pfandbuchführern der Orte, in deren Gemarkung die Güter liegen, sowie dem Gläubiger und Schuldner bekannt gegeben.

## §. 46. (§. 925 der bad. b. Pr.-O.)

Der Ortsvorgesetzte, bezw. der Grund- und Pfandbuchführer hat innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Empfange der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen (§. 80). Diese Eintragung hat die Wirkung, daß die Gläubiger, welche erst später noch Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die zu versteigernden Güter eintragen lassen, bei der Vollstreckung nicht berücksichtigt werden dürfen, daß hinsichtlich ihrer namentlich die im §. 80 vorgeschriebene Befreiung selbst alsdann eintritt, wenn auch die im §. 54 erwähnte Ankündigung nicht geschah.

## §. 47.

Die Wirkungen des Eintrags der Versteigerungsverfügung in das Unterpfandsbuch sind erloschen, wenn der Gläubiger Stundung bewilligt hat, und von dem Tage der letzten Vollstreckungshandlung an ein Jahr abgelaufen ist.

## §. 48.

Außer den in Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. XXX.) über die Vereinigung der Unterpfandsbücher bezeichneten Fällen verfügt das Vollstreckungsgericht den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners, wenn die Zwangsvollstreckung wegen vollständiger Befriedigung des Gläubigers eingestellt ist, oder die Wirkungen des Eintrags nach Maßgabe von §. 47 erloschen sind.

Ueber den Antrag des Schuldners ist der Gläubiger zu hören.

## §. 49. (§. 926 der bad. b. Pr.-O.)

Innerhalb weiterer vierzehn Tage übersendet der Ortsvorgesetzte, bezw. der Grund- und Pfandbuchführer, dem Vollstreckungsbeamten einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche, welcher enthält:

1. den Flächeninhalt jedes zu versteigernden Stückes mit dem Grundsteueranschlag desselben und den diesem Stücke zustehenden Dienstbarkeits- oder anderen Rechten;
2. die darauf liegenden Grundlasten und Dienstbarkeiten;
3. die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, nach dem Wortlaute.  
Diesem Auszüge ist ferner beizufügen:
4. die Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Ortsvorgesetzten, beziehungsweise Grund- und Pfandbuchführer, bekannt sind, und
5. die Erklärung, daß der Gewährung des Eigenthums und dem Eintritt des Steigerers in den Besitz kein Hinderniß im Wege stehe, oder die Bemerkung des Hindernisses.

§. 50. (§. 927 der bad. b. Pr.=D.)

Der Auszug wird dem Gläubiger, wenn er es begehrt, mitgetheilt, außerdem nur, wenn sich ein erst noch zu hebendes Hinderniß der Versteigerung ergibt.

§. 51. (§. 928 der bad. b. Pr.=D.)

Ist kein solches Hinderniß eingetreten oder dieses gehoben, so wird der Tag zur Vornahme einer ersten Versteigerung vom Vollstreckungsbeamten so bestimmt, daß die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung an bis zum Versteigerungstag nicht unter einem und nicht über zwei Monate beträgt.

§. 52. (§. 929 der bad. b. Pr.=D.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners den Tag der ersten Versteigerung weiter und bis auf sechs Monate, und den der zweiten Versteigerung bis auf drei Monate hinauszusetzen verordnen, wenn er dafür hält, daß wegen des hohen Werthes oder der besonderen Beschaffenheit der zu versteigernden Güter keine oder wenige Bieter sich in der Nähe befinden mögen.

§. 53. (§. 930 der bad. b. Pr.=D.)

Der Versteigerungstag wird in einer Ankündigung bekannt gemacht, welche enthält:

1. Namen, Gewerbe und Wohnort des Schuldners;
2. die Angabe der einzelnen zu versteigernden Gegenstände;
3. Tag und Stunde der Versteigerung, mit dem Beisatze, daß der endgiltige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

§. 54. (§. 931 der bad. b. Pr.=D.)

Diese Ankündigung wird dem Schuldner und jedem im Pfandbuchsauszuge (§. 49 Ziff. 3 und 4) bemerkten eingetragenen oder mit uneingetragenen wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger bekannt gemacht.

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht diese Bekanntmachung an den Gegenvormund.

## §. 55. (§. 932 der bad. b. Pr.-D.)

Von dem Tage an, wo die Ankündigung dem Schuldner bekannt gemacht ist, treten die Bestimmungen des Landrechtszusatzes 2204a. gegen ihn in Kraft.

Stehen der gleichbaldigen Vornahme der Versteigerung Hindernisse im Wege, so erläßt der Richter auf Antrag des Gläubigers eine den Bestimmungen des angeführten Landrechtszusatzes entsprechende Verfügung an den Schuldner.

## §. 56. (§. 933 der bad. b. Pr.-D.)

Dem Schuldner steht selbst noch nach dem Tage, da ihm die in §. 53 bezeichnete Bekanntmachung geschehen, bis zur Abhaltung der öffentlichen Versteigerung, und bei erfolglos gebliebener erster Versteigerung bis zur endlichen Versteigerung, der Selbstverkauf, ohne daß jedoch mit dem Versteigerungsverfahren eingehalten werden darf, unter folgenden Voraussetzungen frei:

1. daß der bedungene Kaufschilling zur vollständigen Befriedigung der eingetragenen Gläubiger und zur Bezahlung der erwachsenen Kosten hinreicht, oder der hierzu etwa fehlende Betrag als Zuschuß baar hinterlegt werde;
2. daß ohne Einwilligung der Gläubiger keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der öffentlichen Versteigerung nach den in diesem Titel enthaltenen Vorschriften zulässig sind;
3. daß der Käufer, in sofern gegen seine Zahlungsfähigkeit Anstände erhoben werden, einen tauglichen Bürgen stelle.

Ein solcher während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossener Privatverkauf muß dem Vollstreckungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt werden, welche, in so fern es an keiner der obigen Voraussetzungen fehlt, nicht verweigert werden darf.

## §. 57. (§. 934 der bad. b. Pr.-D.)

Sogleich nach erlassener Ankündigung läßt der Vollstreckungsbeamte die Schätzung der zu versteigernden Güter durch die verpflichteten Schätzer vornehmen. Die Schätzer haben den Schuldner mit seinen Bemerkungen über den Werth und über die zum Zwecke der Versteigerung von ihnen etwa zu treffende Abtheilung zu hören und ihm sodann ihre Schätzung und Abtheilungsbestimmung sogleich bekannt zu machen.

## §. 58. (§. 935 der bad. b. Pr.-D.)

Spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Versteigerungstage ist die Schätzung bei dem Gemeinderathe zur Einsicht jedes Betheiligten zu hinterlegen.

## §. 59. (§. 936 der bad. b. Pr.-D.)

Hält der Schuldner die Schätzung für zu nieder, oder die Abtheilung zur Erreichung eines höheren Erlöses nicht für angemessen, so verwilligt der Richter eine neue Schätzung durch andere von ihm ernannte und verpflichtete Schätzer, welche, ohne Zulassung weiterer

Beschwerde und ohne die angeordnete Versteigerung aufzuhalten, nach ihrem Befund den Schätzungspreis erhöhen, und die getroffene Abtheilung abändern oder ganz aufheben können.

§. 60. (§. 937 der bad. b. Pr.=D.)

In den letzten acht Tagen vor der Versteigerung findet das Begehren der Anordnung einer neuen Schätzung nicht mehr statt, eben so wenig das Begehren, die Versteigerung auf Zielzahlungen vorzunehmen, noch auch das sonst bis dahin zulässige Begehren des betreibenden oder eines anderen Gläubigers, daß die Versteigerung ohne Abtheilung oder in andern Abtheilungen angeordnet werde.

§. 61. (§. 938 der bad. b. Pr.=D.)

Die Verkündung der Versteigerung geschieht dreimal in der Gemeinde, wo die Versteigerung vorgenommen wird, in der an dem Orte hergebrachten oder durch besondere Verordnungen bestimmten Art.

§. 62. (§. 939 der bad. b. Pr.=D.)

Der Vollstreckungsbeamte fängt den Versteigerungsakt mit Vorlesung der Versteigerungsverfügung und der Versteigerungsbedingungen an und verkündigt, daß der endliche Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde. Er legt die Schätzung zu Jedermanns Einsicht vor.

§. 63. (§. 940 der bad. b. Pr.=D.)

Der Schuldner kann weder selbst, noch durch Andere bieten.

§. 64. (§. 941 der bad. b. Pr.=D.)

Von unbekanntem oder solchen Personen, deren Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, läßt der Vollstreckungsbeamte keine Gebote zu, wenn sie nicht einen tauglichen Bürgen sogleich stellen.

Der Bieter, von dem das vorige Gebot geschehen, so wie jeder Beteiligte kann einen solchen Bürgen fordern. Entsteht hierüber Streit, so entscheidet der Vollstreckungsbeamte sogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfindet.

§. 65. (§. 942 der bad. b. Pr.=D.)

Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt.

Wo ein Mehrgebot erfolgt, wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird.

§. 66. (§. 943 der bad. b. Pr.=D.)

Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen, und der endliche Zuschlag erteilt, oder, in sofern das Gebot unter dem Schätzungspreise geblieben ist, die Versteigerungstagfahrt ohne Zuschlag geschlossen. Im letzten Falle bleibt kein Bieter an sein Gebot gebunden.

## §. 67. (§. 944 der bad. b. Pr.=D.)

Nach erfolgtem Zuschlag hat der Steigerer, dem derselbe ertheilt wurde, das Protokoll zu unterschreiben, und wenn er nicht schreiben kann, so ist dies im Protokoll zu bemerken.

In jedem Falle wird am Schlusse der ganzen Handlung das Protokoll von dem Vollstreckungsbeamten und dem durch Regierungsverordnung zu bestimmenden Protokollführer beurkundet.

## §. 68. (§. 945 der bad. b. Pr.=D.)

Wird eine zweite Versteigerung nothwendig, so wird der Tag hiezu beim Schlusse der ersten bestimmt, und den Anwesenden bekannt gemacht. Die Zwischenzeit von da bis zu dem zu bestimmenden zweiten Versteigerungstag muß wenigstens die Hälfte der frühern, den Regeln des §. 51 gemäß bestimmt gewesenen Zwischenzeit und darf in keinem Falle mehr als die ganze Dauer derselben betragen.

Der Schuldner sowie die im Pfandbuchsauszuge genannten Gläubiger (§. 54) müssen, wenn sie der ersten Versteigerung nicht beigewohnt haben, auch von dem Tage der zweiten Versteigerung und eben so von jeder Verlegung des Steigerungstages, mag dieser der erste oder der zweite sein, benachrichtigt werden.

## §. 69. (§. 946 der bad. b. Pr.=D.)

Die Ankündigung enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleiben würde.

## §. 70. (§. 947 der bad. b. Pr.=D.)

Bei der zweiten oder endlichen Versteigerung wird das §. 62 bis 67 vorgeschriebene Verfahren, insoweit es hier anwendbar ist, beobachtet. Der Zuschlag erfolgt, wenn auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem Gläubiger geschehen ist.

## §. 71.

Nach erfolgtem endlichen Zuschlag übersendet der Vollstreckungsbeamte dem zuständigen Gemeinderath beziehungsweise Grundbuchführer Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll zur Eintragung des Eigenthumserwerbs der Steigerer in das Grundbuch und benachrichtigt die Unterpfandsgläubiger von dem Zuschlag.

Vom Erfolge der Versteigerung hat der Vollstreckungsbeamte dem Gerichte, welches die Vollstreckung angeordnet, die Anzeige zu machen.

## §. 72.

Aus den Protokollen über Versteigerung von Liegenschaften, sowie aus den Anweisungen der Erlöse findet Zwangsvollstreckung statt.

## §. 73.

Ein Dritter, welchem an einer zu versteigernden Liegenschaft ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zusteht, ist, so lange und so weit nicht schon auf Anweisung der zuständigen Behörde Zahlung des Steigerungspreises geleistet worden ist, berechtigt, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht. Ist zu diesem Zwecke eine Klage erforderlich, so finden auf dieselbe die Vorschriften des §. 710 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## §. 74.

Auch sonstige dritte Gläubiger können bis zur Ertheilung des endgiltigen Zuschlags bei der Versteigerung einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse der zu versteigernden Liegenschaften mit dem betreibenden Gläubiger erheben, wenn zur Deckung ihrer Forderungen keine anderen freien und angreifbaren Vermögenstheile des Schuldners vorhanden sind. Dabei findet §. 710 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## §. 75.

Ist zur Zeit der Eröffnung eines Konkursverfahrens eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften des Gemeinschuldners insoweit beendet, daß eine Versteigerung mit endgiltiger Zuschlagsertheilung, beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß schon erfolgt ist, so wird der Erlös zunächst zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet und nur ein etwaiger freier Ueberschuß dem Konkursverwalter zugewiesen.

Ist dagegen ein endgiltiger Zuschlag der zu versteigernden Liegenschaften beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß noch nicht erfolgt, so wird eine anhängige Zwangsvollstreckung in Liegenschaften nur insoweit fortgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. Andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehaltlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursmasse zu begehren.

## §. 76. (§. 949 der bad. b. Pr.=O.)

Alle Klagen oder Beschwerden wegen behaupteter Fehler bei dem Versteigerungsverfahren oder dem Zuschlag erlöschen in vier Wochen nach dem endlichen Zuschlag.

## §. 77. (§. 950 der bad. b. Pr.=O.)

Da wo eine zweite Versteigerung vorgenommen worden, findet keine Klage oder Beschwerde mehr wegen bei der ersten Versteigerung nicht beobachteter Förmlichkeiten statt.

## §. 78.

Ob auf Klage eines Betheiligten eine unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vollzogene Zwangsversteigerung von Liegenschaften als nichtig aufzuheben sei, ist nach L.=R.=S. 6 k zu beurtheilen. Eine Anfechtung derselben findet aber nicht mehr statt, wenn Demjenigen,



welcher die Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift behauptet, möglich gewesen wäre, im Wege der Beschwerde Abhilfe zu begehren. Die Anfechtung einer einzelnen Vollstreckungshandlung durch den Schuldner erlischt mit Ablauf von vier Wochen nach Vornahme derselben.

§. 79. (§. 951 der bad. b. Pr.=D.)

Die Benachrichtigung der Unterpfandsgläubiger von der Versteigerung (§. 54) hat zur Folge, daß hinsichtlich derselben nach auf Anweisung der zuständigen Behörde geschehener Zahlung des Steigerungspreises die Befreiung des versteigerten Guts von der Unterpfandslast eintritt.

§. 80. (§. 952 der bad. b. Pr.=D.)

Die gleiche Befreiung tritt hinsichtlich derjenigen Gläubiger, die erst nach dem im §. 46 vorgeschriebenen Eintrag der Versteigerungsverfügung eingetragen wurden, sowie hinsichtlich jener, deren Vorzugs- und Unterpfandsrechte gar nicht eingetragen, aber sonst uneingetragen wirksam sind, selbst alsdann ein, wenn sie auch vom Versteigerungstage nicht benachrichtigt wurden (§. 54). Ist dagegen diese Benachrichtigung einem andern schon vor der Versteigerungsverfügung (§. 46) wirklich eingetragenen Gläubiger nicht geschehen, so bleibt ihm das Recht des Nachbietens nach Maßgabe der Bestimmungen der L.=R.=G.S. 2185 bis 2189.

§. 81. (§. 953 der bad. b. Pr.=D.)

Dieses Recht ist nach Ablauf eines Jahres vom Tage des endlichen Zuschlags erloschen.

§. 82. (§. 954 der bad. b. Pr.=D.)

Hat im Falle des §. 80 der frühere Steigerer das ersteigerte Gut wieder abzutreten, oder ist er dazu in Folge darauf erhobener Eigenthumsansprüche für schuldig erklärt, so muß ihm zuvor das, was er am Steigerungspreise nach Anweisung der zuständigen Behörde bezahlt hat, nebst den nothwendigen und nützlichen Verwendungen und den Kaufkosten von Demjenigen erstattet werden, welchem das Gut abzutreten ist.

§. 83. (§. 956 der bad. b. Pr.=D.)

Die Art der Vornahme der Schätzung, der Verkündung, das Verfahren bei der Versteigerung und bei der Anweisung der Erlöse überhaupt wird durch besondere Verordnungen und Instruktionen bestimmt.

§. 84.

Steht einem Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf mehrere Liegenschaften zu, von welchen einzelne mit nachgehenden Rechten dieser Art belastet sind, so wird der vorhergehende Gläubiger zunächst aus dem Erlöse der sonst freien Liegenschaften befriedigt, soweit dieser reicht. Sind mehrere nachgehende Gläubiger mit besonderen Rechten an einzelnen Liegenschaften vorhanden, so wird der nach Befriedigung des vorhergehenden Gläubigers übrig bleibende Erlös sämtlicher Liegenschaften unter die nachgehenden Gläubiger nach dem Ver-

hältnisse der Erlöse der ihnen verhafteten Liegenschaften vertheilt. Fiele hiernach einem Gläubiger mehr zu, als dessen durch den Erlös aus den ihm verhafteten Liegenschaften gedeckte Forderung beträgt, so wird dieser Ueberschuß den übrigen Gläubigern ebenfalls nach dem Verhältnisse der Erlöse aus den ihnen verhafteten Liegenschaften zugewiesen, soweit sie dessen bis zur Tilgung ihres durch diesen Erlös gedeckten Forderungsbetrages bedürfen.

§. 85. (§. 957 der bad. b. Pr.-D.)

Jede Vereinbarung aller Betheiligten über andere Formen der Versteigerung sowie die Darstellung eines Käufers des zu versteigernden Gutes von Seiten des Schuldners ist zulässig, insofern hiedurch die Befriedigung des Gläubigers und die Aufhebung des Zwangsverfahrens bewirkt werden kann.

Wegen Einleitung solcher Vereinbarungen oder eines Privatverkaufs darf jedoch das Verfahren nur mit Bewilligung der Betheiligten ausgesetzt werden.

§. 86. (§. 958 der bad. b. Pr.-D.)

Jeder Betheiligte kann, wenn ein Steigerer die nach den Steigerungsbedingungen fällige Zahlung noch nicht geleistet hat, die Wiederversteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers bei dem Richter in Antrag bringen. Wenn der Steigerer außer den Kosten wenigstens ein Fünftheil des Steigerungspreises entrichtet hat, setzt ihm der Richter eine Frist von 30 Tagen zur Zahlung der schuldigen Summe unter Bedrohung der Wiederversteigerung auf seine Gefahr und Kosten.

Ist weniger oder nichts bezahlt, so wird die Versteigerungsverfügung sogleich erlassen.

§. 87. (§. 959 der bad. b. Pr.-D.)

Der Richter kann bei Erlassung des Befehls zur Wiederversteigerung eine Abkürzung der sonst vorgeschriebenen Zwischenzeiten (§. 51) verordnen. Die Abkürzung kann die Hälfte der sonst erforderlichen Zeit betragen.

§. 88. (§. 960 der bad. b. Pr.-D.)

Unmittelbar nach Empfang des Versteigerungsbefehls wird von dem Vollstreckungsbeamten zur Fertigung der Ankündigungen geschritten. Die frühere Schätzung wird zum Grunde gelegt, wenn nicht erhebliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gute vorgegangen sind. Die Ankündigungen, die Versteigerung selbst und der endliche Zuschlag werden nach den allgemeinen Vorschriften über Zwangsversteigerungen vorgenommen.

§. 89. (§. 961 der bad. b. Pr.-D.)

Der erste Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet, sowie für die Zinsen und Kosten. Ein etwaiger Mehrerlös wird nur auf die Zinsen und Kosten aufgerechnet, und der Ueberschuß den Gläubigern, und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner zugetheilt.

Hatte jedoch der Steigerer Verwendungen auf das wiederversteigerte Gut gemacht, so

steht ihm ein Anspruch auf einen Uebererlös nach Abrechnung seiner Schuld bis zum Betrage der gemachten Verwendungen zu.

§. 90. (§. 962 der bad. b. Pr.=D.)

Weist der Steigerer vor bewirktem endlichen Zuschlage nach, daß er dasjenige, was am Steigerungstage bereits fällig war und was er an Kosten der ersten Steigerung zu zahlen hatte, berichtet hat, und hinterlegt er einen vom Richter zu bestimmenden Betrag für die Kosten der Wiederversteigerung, so wird das weitere Verfahren aufgehoben.

§. 91. (§. 963 der bad. b. Pr.=D.)

Auf Antrag des Schuldners verfügt der Richter die Versteigerung auf Zahlungszieler, die ohne Zustimmung der beteiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussetzen dürfen.

Der Richter muß einen baar zu bezahlenden Theil des Steigerungspreises von wenigstens einem Fünftheile desselben festsetzen, es müssen von dem übrigen Theil gewöhnliche Zinsen vorbehalten, und dem Steigerer muß freigelassen werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten.

§. 92. (§. 964 der bad. b. Pr.=D.)

Der Schuldner und jeder andere Beteiligte darf die Versteigerung auf mehr als dreijährige Zahlungszieler alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Zieler gegen gleich baare Zahlung darstellt und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird.

Die Größe des Nachlasses, um den der Käufer die Zieler übernehmen will, muß in bestimmten Prozenten des Erlöses festgesetzt sein, und zwar vor dem Versteigerungstage.

§. 93. (§. 965 der bad. b. Pr.=D.)

Tritt der Fall der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler ein, so wird mit denselben zugleich die Versteigerung auf baare Zahlung oder auf die §. 91 bestimmte Zahlung mit dreijährigen Zielern vorgenommen.

Das Gebot bei der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler geht nur dann vor, wenn dasselbe, nach Abzug des Nachlasses, das höhere ist.

§. 94. (§. 966 der bad. b. Pr.=D.)

Kein Gläubiger ist schuldig, gegen seinen Willen Zahlung von mehr als einem Steigerer anzunehmen, sondern es müssen auf sein Verlangen die Zahlungen an die Hinterlegungskasse geschehen, aus welcher derselbe mit dem ganzen Betrag, der ihm gebührt, auf einmal zu befriedigen ist.

Von dem Zeitpunkt der an die Hinterlegungskasse geschehenen Zahlung eines Steigerers hat in diesem Falle der Gläubiger von der bezahlten Summe keine anderen als diejenigen Zinsen anzusprechen, welche die Kasse ordnungsmäßig von hinterlegten Geldern entrichtet.

## §. 95. (§. 922 der bad. b. Pr.=D.)

Eine Einweisung in die Nutzung und Bewirthschaftung nicht verpachteter oder vermieteter Liegenschaften findet im Wege der Hilfsvollstreckung für Geldschuldigkeiten nur statt, wenn der Gemeinderath die Gewährung des Verkaufs versagt, oder die Veräußerung wegen der Rechte Dritter nicht geschehen kann, oder wenn sie erfolglos ist, oder endlich wenn dem Schuldner an den Gütern selbst nur die Nutznießung zusteht.

## §. 96. (§. 923 der bad. b. Pr.=D.)

In allen diesen Fällen kann der Gläubiger wie der Schuldner, statt der Einweisung des Ersteren in den Genuß und die Bewirthschaftung der Güter, deren Verpachtung in öffentlicher Versteigerung oder die Sequestration derselben verlangen. Können sich der Gläubiger und der Schuldner hierüber nicht vereinigen, so ist durch die Entscheidung des Richters das Interesse des Ersteren mit der möglichsten Schonung des Letzteren zu verbinden.

## §. 97.

Die Vorschrift des §. 74 gilt auch für die Fälle der vorstehenden §§. 95 und 96 mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt der erfolgten Einweisung in den Genuß der Liegenschaften entscheidend ist.

## §. 98.

Die Vollziehung eines Arrestes auf unbewegliche Sachen (C.=Pr.=D. §. 811) erfolgt dadurch, daß dem Besitzer die Veräußerung, Belastung und Verpfändung untersagt und diese Verfügung auf Betreiben des Arrestklägers in das Grundbuch eingetragen wird.

## Titel V.

## Aufgebotsverfahren.

## A. Bei Liegenschaften.

## §. 99.

Wer als Erwerber, Veräußerer oder Verpfänder einer Liegenschaft ein gegenwärtiges rechtliches Interesse glaubhaft macht, daß festgestellt werde, ob und welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienguts-Verband beruhende Rechte dritter Personen an dieser Liegenschaft bestehen, kann ein Aufgebotsverfahren wider dieselben beantragen.

## §. 100.

Soll eine Liegenschaft im Zwangswege versteigert werden, so ist auch der die Vollstreckung betreibende Gläubiger, und im Falle eines Konkurses der Konkursverwalter, berechtigt, den Antrag zu stellen.

## §. 101.

Zuständig für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Liegenschaft sich befindet. Ziffer 4 des §. 36 der Civilprozeßordnung findet dabei entsprechende Anwendung.

## §. 102.

Der Antragsteller hat eine Beurkundung der zuständigen Gemeindebehörde über die in den Grund- und Unterpfandsbüchern befindlichen, auf die fragliche Liegenschaft bezüglichen Einträge, sowie darüber, ob Ansprüche der in §. 99 bezeichneten Art nicht etwa sonst bekannt seien, beizubringen.

## §. 103.

In dem Aufgebot ist der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.

## §. 104.

Der wesentliche Inhalt des Ausschlußurtheils ist, unbeschadet der Vorschriften in §. 833 der Civilprozeßordnung, jedenfalls durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Aufgebotsgerichts zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, zu veröffentlichen.

## B. Bei Urkunden.

## §. 105.

Zum Zweck der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden findet ein Aufgebotsverfahren statt:

1. bei allen in rechtsgiltiger Weise auf den Inhaber ausgestellten Urkunden, mit Ausnahme von Banknoten, sowie von Zins- oder Gewinnantheilscheinen (Koupons) und Erneuerungsscheinen (Talons);
2. bei durch Indossament übertragbaren Aktien und Interimsscheinen;
3. bei Hinterlegungsscheinen, Pfandscheinen, Sparkassenbüchern und anderen ähnlichen Urkunden, welche das Geding enthalten, daß der Aussteller jeden Inhaber als zur Geltendmachung der Rechte aus der Urkunde ermächtigt betrachten dürfe, oder daß derselbe nur gegen Vorzeigung oder Rückgabe der Urkunde zu leisten verpflichtet sei.

Dadurch, daß eine auf den Inhaber lautende Urkunde auf einen bestimmten Namen gestellt worden ist, wird das Aufgebotsverfahren nicht ausgeschlossen.

## §. 106.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung solcher Werthpapiere, welche vom badischen Staate ausgestellt sind, oder deren Zahlung vom badischen Staat übernommen wird, ist das Amtsgericht Karlsruhe ausschließlich zuständig.

## §. 107.

Bei einem auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1845 (Reg.-Bl. Nr. III.) ausgegebenen Staatsanlehensloose kann der Aufgebotsstermin frühestens auf sechs Monate nach dem Zahlungstage, und, falls dieser noch nicht durch Ziehung bestimmt ist, frühestens auf 2. Oktober 1886 festgesetzt werden.

## §. 108.

Bei dem Aufgebotsverfahren wegen der unter Ziffer 3 des §. 105 aufgeführten Urkunden kann das Aufgebotsgericht anordnen, daß die Einrückung des Aufgebots in öffentliche Blätter (§. 842 der C.-Pr.-O.) nur einmal erfolgen solle.

## §. 109.

An Stelle der für kraftlos erklärten, noch nicht fälligen Urkunde hat der Aussteller dem Antragsteller nach Ablauf der Frist des §. 835, Abs. 2 der Civilprozeßordnung auf Verlangen und auf Kosten des Letzteren eine neue Urkunde auszustellen, welche den nämlichen Inhalt, wie das für kraftlos erklärte Papier und außerdem den Zusatz haben muß, daß sie an Stelle des Letzteren ausgefertigt sei.

## §. 110.

Im Falle eines Aufgebots erläßt auf Ansuchen des Antragstellers das Aufgebotsgericht außerdem einen Sperrbefehl, durch welchen dem Aussteller der Urkunde aufgegeben wird, vorerst keine aus derselben sich ergebende Verbindlichkeit zu erfüllen. Meldet sich ein Inhaber der Urkunde bei dem Aussteller, so ist derselbe an das Aufgebotsgericht zu weisen. Auf Vorlage der Urkunde verfügt das Aufgebotsgericht deren einstweilige Hinterlegung und bestimmt dem Aufgebotskläger eine Frist von höchstens sechs Wochen zur Wahrung seiner Rechte, nach deren Ablauf der Sperrbefehl erlischt und die Urkunde dem Vorleger derselben zurückgegeben wird, sofern nicht inzwischen eine anderweitige Anordnung eines zuständigen Gerichts erfolgt ist.

## §. 111.

Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Zins- oder Gewinnanteilscheine (Roupons) kann der Verlierer, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen eines Aufgebots vorliegen, einen Sperrbefehl nach Maßgabe von §. 110 erwirken und, wenn sich bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist kein Inhaber des Scheines gemeldet hat, von dem Aussteller der Urkunde binnen der nächsten drei Monate Zahlung verlangen.

## §. 112.

Mit der Kraftloserklärung einer Schuldturkunde oder Aktie werden auch die dazu gehörigen Zins-Erneuerungsscheine oder Gewinnantheil-Erneuerungsscheine (Talons) von selbst ungiltig.

Ist ein solcher Schein für sich allein abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann

der Besitzer der Haupturkunde, sofern die neuen Zins- oder Gewinnantheil-Scheine (Coupons) nicht bereits an einen etwaigen Besitzer des Erneuerungsscheines (Talons) abgegeben sind, von dem Aussteller der Urkunde verlangen, daß diese Abgabe an ihn gegen besondere Empfangsbcheinigung erfolge.

### Titel VI.

#### Enteignungen und Ablösungen.

##### §. 113.

Das Gesetz vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. Nr. XLII.) über Zwangsabtretungen erleidet folgende Abänderungen:

1. Der §. 52 lautet künftig:

„Das Verfahren bei den Gerichten richtet sich vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.“

2. Der §. 53 lautet künftig:

„Die Einlassungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.“

3. In §. 54 werden die Worte „in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden“ gestrichen.

4. Der §. 55 fällt hinweg.

5. Der §. 56 erhält folgende Fassung:

„Erscheint die klagende Verwaltungsbehörde in der Tagfahrt nicht oder erklärt sie sich nicht über die zu ernennenden Schärer, sowie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel, so werden auf Antrag der Beklagten die Schärer ernannt, und wird die Schätzung auf den Grund der in der Klage und von den Beklagten geltend gemachten Thatumstände und Beweismittel angeordnet.

Das Recht der Beklagten zum Antrag gemäß §. 295 der Civil-Prozeß-Ordnung wird hierdurch nicht berührt.“

6. Der §. 57 lautet künftig:

„Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden auf Antrag der Verwaltungsbehörde die Rechtsnachtheile (§. 54) durch ein Versäumnisurtheil ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthümer und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten, sowie Pächter Einspruch erheben können.

Das Versäumnisurtheil ist auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.“

7. Die §§. 61 und 63 fallen weg.

8. Der §. 68 lautet künftig:

„Das Urtheil ist auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.“

9. Vom §. 71 fällt der zweite Absatz hinweg. Außerdem werden in Absatz 1 die Worte: „der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme“ gestrichen.

10. Von §. 72 wird der Schluß: „und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet“ gestrichen.

11. In §. 76 wird der Schluß von den Worten an: „mit dem Antrag“ gestrichen; dagegen beigefügt: „der §. 53 findet dabei ebenfalls Anwendung.“

## §. 114.

In dem Gesetze vom 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nr. XXIX.) über die Ablösung der Faselviehlast wird der §. 11 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§. 11. Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Für das Verfahren hiebei, insbesondere auch hinsichtlich der Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, sowie hinsichtlich der Rechtsmittel sind die allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.“

## Titel VII.

## Verfahren vor den Gemeindegerechten.

## §. 115.

Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von 10 M., in Städten von mehr als 3000 Einwohnern von 30 M. nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde ihren Wohnsitz, eine Niederlassung, oder im Sinne der §§. 18 und 21 der Civilprozeßordnung ihren Aufenthalt haben, sind die Bürgermeister, bezw. deren gesetzliche Stellvertreter, zuständig.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Kläger die Entscheidung des Bürgermeisters auch wegen Ansprüchen bis zum Werthe von 50 M. anrufen.

## §. 116.

Die Bürgermeister haben vor Erlassung ihrer Entscheidung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten. Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt sind sie nicht befugt.

Im Uebrigen ist das Verfahren ihrem freien Ermessen anheimgegeben.

## §. 117.

Kommt ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Die Entscheidung muß schriftlich erlassen und unter Angabe des Tages von dem Bürgermeister unterschrieben werden. Dieselbe ist den Parteien mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

## §. 118.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Nothfrist von zwei Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu. Dieselbe erfolgt im Wege einer Klage bei dem Amtsgericht des Bezirks; die Klagerhebung ist von dem Kläger



durch Zeugniß des Gerichtsschreibers dem Bürgermeister nachzuweisen; das Zeugniß wird kostenfrei ertheilt.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Nothfrist finden die Vorschriften der §§. 211—216 der Civilprozeßordnung Anwendung.

#### §. 119.

Wird die Erledigung einer bei dem Bürgermeister anhängigen Sache ungebührlich verzögert, so kann das Amtsgericht auf bei demselben einzulegende Beschwerde einer Partei, über welche der Bürgermeister zu hören ist, das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären. Beschwerde hiegegen findet nicht statt.

Dem Kläger steht sodann frei, seine Klage bei dem Amtsgerichte zu erheben, wobei auch die bei dem Bürgermeister erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können.

#### §. 120.

Unter den in §. 115 bestimmten Voraussetzungen sind die Bürgermeister auch zuständig für das Mahnverfahren, auf welches die Vorschriften der §§. 628 bis 643 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß der nach §. 640 der Civilprozeßordnung statthafte Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl des Bürgermeisters bei dem Amtsgerichte zu erheben ist.

#### §. 121.

Für den Nachweis der Zustellungen in bürgermeisteramtlichen Sachen werden durch Verordnung des Justizministeriums einfachere Vorschriften gegeben.

#### §. 122.

Die Entscheidungen der Bürgermeister sind erst vollstreckbar, wenn die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg unbenützt abgelaufen oder auf diese Berufung ausdrücklich verzichtet worden ist.

Außerdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Vergleichs (§. 117), sowie aus den von den Bürgermeistern im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen (§. 120).

Vollstreckbare Ausfertigungen ertheilen die Bürgermeister selbst.

#### §. 123.

Zwangsvollstreckungen auf Grund von §. 122, welche durch Gerichtsvollzieher zu bewirken sind (C.-Pr.-O. §. 674), können bei dem Bürgermeister beantragt werden, welcher im Namen des betreibenden Gläubigers den Gerichtsvollzieher mit deren Vornahme beauftragt.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Zwangsvollstreckungen die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§. 773 bis 775 dem Prozeßgerichte zugewiesenen Verfügungen durch das Amtsgericht des Bezirks zu erlassen sind.

**Dritter Abschnitt.**  
**Strafrechtspflege.**

Titel I.

Polizeistrafverfahren.

A. Staatspolizeibehörden.

§. 124.

Die Bezirkspolizeibehörden sind befugt, bei Uebertretungen die in den Strafgesetzen ange- drohten Strafen nach Maßgabe von §. 453 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

§. 125.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden finden die §§. 7 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 126.

Den Bezirkspolizeibehörden stehen hinsichtlich des zur Vorbereitung der Strafverfügung erforderlichen Verfahrens die in §. 159 der Strafprozeßordnung erwähnten Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

§. 127.

Bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (§. 62 des Reichs-Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875, bad. Gef.=Bl. Nr. VII.), und §. 157 des badischen Polizeistrafgesetzbuches (bad. Gef.=Bl. von 1871 Nr. LVIII.), steht die in §. 124 erwähnte Befugniß, jedoch nur bezüglich für verurtheilt erachteter Geldstrafen, den Bahnhofsvorständen, und bei Uebertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen sowie am Bodensee der mit Verwaltung des Hafens beauftragten Finanzbehörde zu.

§. 128.

Gegen die Strafverfügungen der in den §§. 124 und 127 genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizei-, beziehungsweise Eisenbahn- oder Finanzbehörde zu.

Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafverfügung bei der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden.

Gegen eine Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§. 44 und 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge.

## §. 129.

Bezüglich der Kosten finden bei Erledigung der Sache im Verwaltungswege die §§. 496 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen wird das Verfahren im Verwaltungswege durch Verordnung geregelt.

## B. Bürgermeister.

## §. 130.

An Orten, woselbst die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister übertragen ist, kann dieser wegen folgender Uebertretungen:

- a. Strafgesetzbuch §. 360 Z. 11 und 13, §. 361 Z. 4 und 9 hinsichtlich der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte; §. 365, §. 366, §. 367 Z. 12, §. 368 Z. 1, 2 und 4—9;
- b. Badisches Polizeistrafgesetzbuch §. 49 Absf. 1, §§. 52, 56—59, 74—78, 95, 96 Z. 2, 100, 103 Absf. 3, 108 Z. 5, 109 Z. 2, 114 Z. 4 und 5, 120, wenn nicht Landstraßen in Frage stehen, 121—124, 132, 134 b., 136, 143, 144, 145 und 147;
- c. §. 5 der zum Vollzuge des §. 111 der Gemeindeordnung ergangenen Verordnung vom 22. Januar 1833 (Reg.-Bl. Nr. VI.) über die Veräußerung von Bürgerholzgaben;
- d. §. 148 Ziff. 1 und §. 149 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1871 Nr. 45, Bad. Gef.-Bl. 1871 Nr. XLIV.);
- e. Art. 51 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 (Gef.-Bl. Nr. XXXVI.),

wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrage als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 Mark und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zu 30 Mark Geldstrafe nach Maßgabe von §. 453 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festsetzen und vollstrecken.

## §. 131.

Der Bürgermeister kann jedoch gegen die unmittelbar Vorgesetzten überhaupt keine Strafe und gegen Standesherrn und Grundherren der Gemarkung, sowie gegen Staatsbeamte, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche, Schullehrer, Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, keine Haftstrafe erkennen.

## §. 132.

Hält der Bürgermeister eine seine Befugniß übersteigende Strafe für verwirkt, oder steht ihm gegen den Angezeigten eine Befugniß zur Strafverfügung nicht zu, so hat er Vorlage an die Bezirkspolizeibehörde zu machen.

## §. 133.

Die Bestimmungen der §§. 128 und 129 finden auch auf die den Bürgermeistern überlassenen Fälle entsprechende Anwendung. Die Beschwerde im Verwaltungswege geht an die Bezirkspolizeibehörde.

## §. 134.

Auch wenn gerichtliche Entscheidung gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters beantragt wird, hat dieser, falls er nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten der Bezirkspolizeibehörde vorzulegen. Diese übersendet, wenn sie nicht die Strafverfügung aufhebt, die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

## §. 135.

Die Bezirkspolizeibehörde kann auch in Fällen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafe selbst festsetzen, wenn entweder der Bürgermeister nicht einschreitet oder ihr eine dessen Befugnisse übersteigende Strafe verwirkt scheint.

Letzterenfalls findet jedoch, wenn der Bürgermeister bereits eine Strafverfügung erlassen hat, eine Uebernahme der Sache durch die Bezirkspolizeibehörde nicht mehr statt, sobald gerichtliche Entscheidung beantragt oder die Strafverfügung des Bürgermeisters durch unbenützten Fristablauf oder ausdrückliche Unterwerfung vollzugreif geworden ist.

## Titel II.

## Finanzstrafverfahren.

## A. Steuern und Zölle.

## §. 136.

Die Finanzbehörden sind befugt, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Steuern und Zöllen Strafen nach Maßgabe von §. 459 der Strafprozessordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

## §. 137.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Finanzbehörden finden die §§. 7 u. ff. der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

## §. 138.

Den Finanzbehörden stehen hinsichtlich der Verfolgung von Zuwiderhandlungen der in §. 136 bezeichneten Art die in den §§. 98, 105, 127, 159 der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zu.

## §. 139.

Gegen den Strafbescheid der Finanzbehörde steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Finanzbehörde zu.

Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheids bei der Behörde, welche denselben erlassen hat, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerecht-

fertigt werden. Gegen eine Verfümmung der Beschwerdebefrist ist unter den in den §§. 44 und 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des anderen zur Folge.

#### §. 140.

Bezüglich der Kosten finden bei Erledigung der Sache im Verwaltungswege die §§. 496 und folgende der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen wird das Verfahren im Verwaltungswege und die Zuständigkeit der Finanzbehörden durch Verordnung geregelt.

### B. Hundstaren und Gemeindeabgaben.

#### §. 141.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung von Hundstaren (Gesetz vom 21. November 1867, Reg.-Bl. Nr. LIV., bezw. vom 22. Mai 1876, Ges.-Bl. Nr. XIX.) sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksämter) befugt, die Strafen nach Maßgabe von §. 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken.

#### §. 142.

In dem Gesetze vom 18. Dezember 1867 (Reg.-Bl. 1868 Nr. I.) über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben wird Absatz 1 des §. 3 gestrichen und §. 4 also gefaßt:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kann der Bürgermeister (auch wo ihm die Handhabung der Ortspolizei nicht übertragen ist) die Strafe nach Maßgabe des §. 459 der Strafprozeßordnung festsetzen und vollstrecken.“

#### §. 143.

Gegen die nach den beiden vorhergehenden Paragraphen erlassenen Strafbescheide der Bezirksverwaltungsbehörden beziehungsweise Bürgermeister findet außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde im Verwaltungswege nach Maßgabe der §§. 128 und 133 statt. Der §. 129 findet auch hier Anwendung.

### Vierter Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

#### Titel I.

### Aufhebung und Abänderung von Landesgesetzen.

#### §. 144.

Außer Wirksamkeit treten:

1. die badische Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. XVIII.);

2. das Gesetz vom 22. September 1864 (Reg.-Bl. Nr. L.), die Anwaltsordnung enthaltend;
3. das Gesetz vom 19. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. XVI.) über die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsfachen;
4. das Gesetz vom 24. Mai 1865 (Reg.-Bl. Nr. XXV.) über die Gerichtsbarkeit in Privatrechtsfachen der Militärpersonen nebst dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 (Reg.-Bl. 1832 Nr. IV.) über die Beschlagnahme von Gagen, Gehalten und Pensionen von Militärpersonen.

## §. 145.

Außer Wirksamkeit treten:

1. die badische bürgerliche Prozeßordnung vom 18. März 1864 nebst dem dieselbe abändernden Gesetze vom 12. Februar 1870 (Ges.-Bl. Nr. IX.) über den Verhaft in bürgerlichen Rechtsfachen;
2. die zur Zeit noch geltenden Theile Tit. IX., X. Art. 190 bis 249 des badischen Handelsrechts (Anhang zum Landrecht);
3. die Art. 9, 29, 34, 35, 36 Abs. 3 und 37 bis 40 des badischen Einführungsgesetzes vom 6. August 1862 (Reg.-Bl. Nr. XL.) zum deutschen Handelsgesetzbuch, sowie
4. die Art. 2 Abs. 2, Art. 4 und 7 des badischen Einführungsgesetzes vom 19. Februar 1849 (Reg.-Bl. Nr. IX.) zur deutschen Wechselordnung;
5. die Verordnung vom 6. September 1803 über den Beweis der unfürdentlichen Verjährung (Reg.-Bl. Nr. X.);
6. Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Reg.-Bl. Nr. VII.) über die Verjährung der Staatspapiere nebst der Bezugnahme hierauf in dem Gesetze vom 23. Mai 1844 (Reg.-Bl. Nr. XI.) über die Staatspapiere der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, sowie in §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. XXX.) über Schuldurkunden auf Inhaber;
7. der §. 6 des Gesetzes vom 21. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. XV.), Erbrecht und Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betreffend;
8. Abs. 2 des §. 5, Abs. 1 des §. 15 und §. 18 des Gesetzes vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Beilage zu Nr. XV.) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen. Der Abs. 2 des §. 15 dieses Gesetzes soll im Eingang lauten:

„Bei Festsetzung der Entschädigung nimmt der Richter Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse auch des Schuldigen, sowie die Größe seiner Verschuldung, namentlich u. s. w.“

Ferner werden aufgehoben:

9. §. 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. XIV.) über die Entschädigungspflicht der Gemeinden wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen;

10. die §§. 15 bis 28 des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 (Reg.=Bl. Nr. XLII.);
11. die Art. 7—12 des Gesetzes vom 23. April 1859 (Reg.=Bl. Nr. XX.) über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren;
12. der §. 20 des Gesetzes vom 3. Februar 1868 (Reg.=Bl. Nr. VII.), die Rechtsverhältnisse der Diensthoten betreffend;
13. der §. 12 Absf. 1 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 (Ges.=Bl. Nr. XXXIV.) zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, „die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend“;

## §. 146.

Das badische Landrecht erleidet außer den in Titel I, III. und IV. des zweiten Abschnitts verfügten noch folgende Aenderungen:

a. Außer Wirksamkeit treten folgende Sätze des badischen Landrechts:

16, 194 bis 200, 215, 216, 218, 259, 260, 264 bis 266, 323 Absf. 2, 324, 327, 490 bis 498 a, 500, 501, 514, 515, 822, 823, 877, 981 bis 984, 1143, 1144, 1156 a, 1244 Absf. 2, 1265 bis 1270, 1316 bis 1320, 1322 bis 1336, 1341 bis 1348, 1350 Ziff. 4, 1353 bis 1364 a, 1366 bis 1369, 1428 a, 1445 Absf. 1, 1677 bis 1680, 1715, 1716, 1781, 1781 a, 1834, 1866, 1923, 1924, 1924 a, 1945, 1950, 1961 Ziff. 1, 1983 n, 2040 Absf. 2, 2044 Absf. 2, 2159, 2217 a bis e, 2218, 2218 a und b, 2223, 2223 a, 2245.

b. In den nachbenannten Landrechtsätzen treten folgende Aenderungen ein:

In L.=R.=G. 221 werden die Worte:

„weder vor Gericht stehen noch“

durch das Wort „keine“ ersetzt.

In den L.=R.=G. 222 und 224 werden die Worte:

„vor Gericht stehen oder“

gestrichen.

In L.=R.=G. 270 ist statt der Worte:

„sobald die im 238. Satze erwähnte Vorforderungsverfügung ergangen ist“

zu setzen:

„sobald die Ladung zum Sühnetermin (§. 571 C.=Pr.=D.), oder wenn dieser nicht erforderlich (§. 573 C.=Pr.=D.) zum Verhandlungstermine (§. 570 C.=Pr.=D.) ergangen ist“

und in L.=R.=G. 271 statt der Worte:

„der Vorforderungsverfügung des 238. Satzes“

„der in dem vorigen L.=R.=G. erwähnten Ladung“.

Der L.=R.=G. 323 Absf. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebriecht es an einer Rechtsurkunde und einem beständigen Besitz oder ist das Kind

unter einem erdichteten Namen oder als ein von unbekanntem Eltern geborenes Kind in den Büchern eingetragen worden, so kann der Beweis der Kindtschaft auf jede Weise geführt werden."

Der L.=N.=S. 427 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„die Vorstände und Mitglieder des Oberlandesgerichts“.

Der L.=N.=S. 499 erhält folgende Fassung:

„Wird das Gesuch auf Entmündigung verworfen, so kann dennoch nach Umständen das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Beiwirkung eines Beistandes für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, dafür Empfangsscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten soll.“

Die L.=N.=S. 502, 505 und 512 erhalten folgende Fassung:

502. „Alle nach Eintritt der Wirksamkeit der Entmündigung oder Verbeistandung (§. 603 C.=Pr.=D.) von dem Entmündigten oder Verbeiständeten allein vorgenommenen Rechtshandlungen sind ungültig.“

505. „Sobald die Entmündigung in Wirksamkeit getreten ist. (§. 603 C.=Pr.=D.) soll nach den Regeln, wie sie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltentlassung vorgeschrieben sind, dem Entmündigten ein Vormund und Gegenvormund angeordnet werden. Die für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden getroffene Fürsorge (§. 600 der C.=Pr.=D.) hört auf, und der ernannte Verwalter muß den Vormund, wenn er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ablegen.“

512. „Das Verschwinden der Ursache der Entmündigung begründet das Recht, die Wiederaufhebung der letzteren zu beantragen (§. 616 ff. C.=Pr.=D.).“

Der L.=N.=S. 513 enthält folgende Fassung:

„Den Verschwendern kann verboten werden, ohne Beiwirkung eines Beistandes Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablöbliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten.“

In L.=N.=S. 531 ist der letzte Satz:

„Der richterliche Beschlagnahme solcher Gegenstände kann inzwischen, weil sie von großem Belang sind, an besondere Formen gebunden sein, wie dies in der Prozeßordnung erklärt werden wird“

zu streichen.

Der zweite Absatz des L.=N.=S. 544 e. erhält folgende Fassung:

„Der stärkere Besitz findet nur statt bei liegender Habe (bei Grunddienstbarkeiten nur, wenn sie zugleich offen und selbständig sind) und steht Demjenigen zu, welcher vor dem Andern schon ein Jahr lang besaß (L.=N.=S. 2228 ff.), durch Eigenmacht ge-



stört oder entsetzt wurde und die Klage vor Ablauf eines Jahres erhebt. Die Besitzklage findet nur statt gegen Denjenigen, welcher den Besitz gestört hat, oder welcher ihn durch Andere hat stören lassen, oder gegen dessen allgemeine Rechtsnachfolger."

An Stelle des L.=R.=S. 653 tritt folgende Bestimmung:

„Jede Scheidewand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidemauer zwischen Höfen, Gärten oder geschlossenen Aedern wird für gemeinschaftlich angesehen, insofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist.“

Der L.=R.=S. 666 soll lauten:

666. „Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, insofern weder ein Rechtstitel noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind.“

Der L.=R.=S. 670 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

670. „Jede Scheidehecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht ein Rechtstitel oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur eines der Grundstücke allein geschlossen ist.“

In L.=R.=S. 698 soll gesetzt werden:

statt „Rechtsurkunde“ das Wort „Rechtstitel“.

L.=R.=S. 710 f. c. soll lauten:

710 f. c. „Die darüber sprechenden Rechtsurkunden oder Vereine müssen dem L.=R.=S. 2263 gemäß auf Begehren der Betheiligten erneuert werden.“

An Stelle des L.=R.=S. 821 Abs. 2 tritt folgende Bestimmung:

„Die Förmlichkeiten der Entsigelung und der Erbverzeichnisse werden durch besondere Vorschrift bestimmt.“

In L.=R.=S. 980 sind die Worte:

„Staatsunterthan, und im Genuße der bürgerlichen Rechte sein“

zu ersetzen durch:

„Angehöriger des deutschen Reichs und im Genuße der bürgerlichen Rechte sein“.

Der L.=R.=S. 1225 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Erbe eines Schuldners wegen Untheilbarkeit der Verbindlichkeit auf das Ganze verklagt und verurtheilt, so bleibt ihm der Rückgriff auf seine Miterben zur Entschädigung vorbehalten.“

In L.=R.=S. 1352 sind die Worte:

„alles unbeschadet dessen, was über Eid und gerichtliches Geständniß unten bestimmt wird,“

zu streichen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1879.

Der L.-R.-G. 1410 erhält folgende Fassung:

1410. „Für voreheliche Fahrnißschulden der Frau hat die Gemeinschaft zu haften, wenn die Entstehung derselben vor der Ehe nachgewiesen wird. Wer mit einer Forderung, deren Entstehung vor der Ehe nicht bewiesen ist, als Gläubiger der Frau auftritt, kann nur aus dem bloßen Grundeigenthum der ihr eigenen Liegenschaften seine Befriedigung fordern.

Der Mann, der eine solche Schuld für seine Frau zahlt, kann weder von ihr selbst noch von ihren Erben die Einwerfung eines Erfasses in die Gemeinschaft fordern, unbeschadet der Aufrechnung auf ihren Frauen-Gemeinschaftstheil.“

In L.-R.-G. 1576 sind die Worte:

„noch vor Gericht vertreten“

zu streichen.

Der L.-R.-G. 1670 wird dahin abgeändert:

1670. „In beiden vorhergehenden Fällen wird der Käufer auf sein Verlangen von der Klage losgesprochen, wenn nicht alle Mitverkäufer oder alle Miterben sich über die Zurücknahme des ganzen Guts vereinigen.“

Der L.-R.-G. 1690 wird dahin abgeändert:

„Den Besitz gegen dritte Personen erlangt der Rechtsnehmer nur durch feierliche Bekanntmachung der geschehenen Uebertragung an den Schuldner oder durch urkundliche Erklärung des Schuldners, welche sagt, daß er die Uebertragung annehme.“

Der L.-R.-G. 1743 soll lauten:

„Wenn der Bestandgeber die Bestandsache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag vor dem Verkauf beurkundet ist, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandbrief ausbedungen ist.“

Der L.-R.-G. 1750 erhält folgende Fassung:

„Fehlt dem Bestandvertrag die in L.-R.-G. 1743 bezeichnete Voraussetzung, so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden.“

Der L.-R.-G. 1951 soll lauten:

1951. „Dieselbe wird nach allen vorigen Regeln beurtheilt.“

In L.-R.-G. 1985 Abs. 1 sind die Worte:

„indefß wird ein Beweis durch Zeugen darüber und nach den Bestimmungen des Titels von Verträgen und daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten zugelassen,“

zu streichen.

Der L.-R.-G. 2018 soll lauten:

2018. „Der Bürge, den ein Schuldner stellen will, muß vertragsfähig sein, hinlängliches Vermögen nach Größe der Schuld besitzen und im Staatsgebiete gefessen sein.“

In L.-R.-G. 2023 ist statt der Worte:

„außer dem unmittelbaren Obergerichtszwang des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, liegen“

zu setzen:

„außer dem Staatsgebiete liegen“.

In L.-R.-G. 2146 ist:

der zweite Satz von Absf. 1: „Sie bleiben wirkungslos“ u. s. w. zu streichen und der Absf. 2 dahin zu ändern:

„Die Eintragung bleibt wirkungslos, welche einer von mehreren Erbgläubigern erst nach dem wirklichen Anfall einer nur unter dem Rechtsvortheil eines Erbverzeichnisses angenommenen Erbschaft erwirkt hat.“

In L.-R.-G. 2161 sind die Worte:

„die Gerichtsbehörde richtet sich nach dem 2159. Satz“ zu streichen.

In L.-R.-G. 2174 Absf. 2 wird das Wort:

„Vergantungen“

durch

„Zwangsvollstreckung in Liegenschaften“

ersetzt.

In L.-R.-G. 2247 ist der Absf. 3:

„läßt er den Rechtszug erlöschen“ zu streichen.

An die Stelle des L.-R.-G. 2265 tritt folgende Bestimmung:

2265. „Wer redlicher Weise und mit gesetzmäßiger Eigenthumsurkunde ein liegendes Gut erwirkt, erliszt das Eigenthum daran in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer im Staatsgebiete wohnt, und in zwanzig Jahren, wenn er außerhalb desselben wohnhaft ist.“

Der L.-R.-G. 2275 erhält unter Aufhebung des Absf. 2 folgende Fassung:

2275. „Jene, welchen die vorstehenden kurzen Verjährungen entgegengesetzt werden, haben gleichwohl das Recht, den Beweis, daß die Zahlung nicht geleistet worden, zu führen.“

#### §. 147.

Außer Wirksamkeit treten:

1. Die badische Strafprozeßordnung vom 18. März 1864 sammt Beilagen, nebst den  
18.

- zur Zeit noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. XII.) über den Vollzug der Todesstrafe.
2. Die Artikel 15—24 und 26, sowie auch die Bestimmungen in Artikel 2, II. c., Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 (Ges.-Bl. Nr. LI.), den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches betreffend.
  3. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1874 (Ges.-Bl. Nr. XXIII.), die Einführung des Reichspreßgesetzes betreffend.
  4. Die §§. 1—16 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. XXIII.) über das Verfahren in Polizeistrafsachen, nebst den §§. 156 und 158 des badischen Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 (Ges.-Bl. 1871 Nr. LVIII.).
  5. Der §. 25 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 (Reg.-Bl. Nr. LVIII.).
  6. Die zur Zeit noch geltenden Vorschriften (Artikel 1—7 und 12) des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Reg.-Bl. Nr. XX.) über das Verfahren in Steuerstrafsachen.
  7. Die zur Zeit noch geltenden Bestimmungen (§§. 2—6, 8 und 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 Reg.-Bl. Nr. XIV.) über das Strafverfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige.

## Titel II.

### Uebergangsvorschriften.

#### A. Civilsachen.

##### §. 148.

Die bei den badischen Gerichten und Bürgermeisterämtern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Civilrechtsstreite, Entmündigungssachen und Konkurse (Ganten) sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, sowohl in der ersten, als in den höheren Instanzen nach Maßgabe der bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen.

##### §. 149.

Die bei den Kreisgerichten und Handelsgerichten in erster Instanz anhängigen Civilrechtsstreite gehen an die Civilkammern der Landgerichte, beziehungsweise an deren Kammern für Handelsfachen über.

##### §. 150.

Für die Erledigung von Appellationen und Beschwerden in bereits anhängigen Civilsachen treten an die Stelle der bisherigen Appellationsenate der Kreis- und Hofgerichte:

- a. soweit Urtheile und Erkenntnisse von Kreisgerichten (Landgerichten) und Handelsgerichten angefochten werden, die Civilsenate des Oberlandesgerichts;

b. soweit es sich um amtsgerichtliche Urtheile und Erkenntnisse handelt, die Civilkammern der Landgerichte unter Besetzung mit fünf Mitgliedern.

§. 151.

Gegen Urtheile, welche das Oberlandesgericht auf Grund von §. 150 in bereits anhängigen Civilsachen in zweiter Instanz erläßt, findet ein weiteres Rechtsmittel nur nach Maßgabe der Reichs-Civilprozeßordnung statt.

§. 152.

Soweit noch Oberappellationen und Beschwerdeführungen in Civilsachen nach Maßgabe der seitherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Oberhofgerichts ein Civilsenat des Oberlandesgerichts unter Besetzung mit sieben Mitgliedern.

§. 153.

Bei Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen, welche auf Grund von §. 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erhoben werden, finden die Vorschriften des §. 547 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der kreisgerichtlichen Appellationsenate und des Oberhofgerichts die in den §§. 150 und 152 bezeichneten Gerichte treten.

B. Strafsachen.

§. 154.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in erster Instanz gerichtlich anhängigen Strafsachen richtet sich die sachliche Zuständigkeit zur Erledigung derselben im Allgemeinen nach den Vorschriften der Reichsgerichtsverfassung. Jedoch sind Strafsachen, bei welchen bereits ein Verweisungsbefehl (Bad. Str.=Pr.=D. §. 207, beziehungsweise §. 323 Abs. 2) ergangen ist, von den der Verweisung entsprechenden Strafgerichten, und Strafsachen, bei welchen bereits die Hauptverhandlung von einem Schöffengerichte beschlossen ist, von diesem Gerichte abzurtheilen.

§. 155.

Gerichtlich anhängige Voruntersuchungen, in welchen eine bestimmte Beschuldigung (Bad. Str.=Pr.=D. §. 185) noch nicht erhoben ist, sind zu schließen und an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

§. 156.

Gegen bestimmte Beschuldigte gerichtlich anhängige Voruntersuchungen in schöffengerichtlichen Sachen sind ebenfalls zu schließen und, ausgenommen bei Privatklagen wegen Beleidigung, an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

## §. 157.

Bei den Amtsgerichten gegen bestimmte Beschuldigte anhängige Voruntersuchungen in Sachen höherer Zuständigkeit sind daselbst weiter zu führen, sofern nicht der Staatsanwalt deren Abgabe an den landgerichtlichen Untersuchungsrichter begehrt.

Bei Sachen landgerichtlicher Zuständigkeit ist der Staatsanwalt übrigens befugt, unter Verzichtleistung auf weitere gerichtliche Voruntersuchung die Akten zu seiner Verfügung einzufordern.

## §. 158.

Soweit noch Rekurse in Strafsachen nach Maßgabe der seitherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, treten an die Stelle der kreisgerichtlichen Rekurskammern die Strafkammern der Landgerichte unter Besetzung mit drei Mitgliedern.

## §. 159.

Soweit noch Nichtigkeitsbeschwerden nach Maßgabe der seitherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, tritt an Stelle des Oberhofgerichts der Straffenat des Oberlandesgerichts unter Besetzung mit sieben Mitgliedern.

## Titel III.

## Einführungstermin.

## §. 160.

Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Reichsgerichtsverfassung in Wirksamkeit.

## §. 161.

Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches betreffend, und Artikel 4 der Schlußbestimmungen zur badischen bürgerlichen Prozeßordnung vom 18. März 1864 werden sofort mit Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ist im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Dienstbehörde an die in §. 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung erwähnte Vorentscheidung des Verwaltungsgeschichtshofes gebunden.“

Die Wirksamkeit dieser Vorschrift erlischt mit dem 1. März 1880.

## §. 162.

Für das Jahr 1879 werden die Gerichtsferien der Kollegialgerichte (bad. bürgerliche Proz.-Ordg. §. 207 Ziff. 2) auf die Zeit vom 1. August bis einschließlich 30. September verlegt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. März 1879.

**Friedrich.**

**Grimm.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Gaier.

---

Druck und Verlag von **Ralsch & Vogel** in Karlsruhe.